S. 63 / Nr. 15 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 54 III 63

15. Auszug aus dem Entscheid vom 17. März 1928 i.S. Kessler.

Seite: 63
Regeste:
Einem Dritten, der an Gegenständen, über die eine Retentionsurkunde aufgenommen worden ist, einen Eigentumsanspruch erhebt, steht kein Beschwerderecht zu zur Anfechtung der betr. Betreibung auf Verwertung der fraglichen Retentionsobjekte.
Le tiers qui revendique un droit de propriété sur des objets inscrits dans l'inventaire dressé pour la protection d'un droit de rétention n'a pas qualité pour porter plainte contre la poursuite en réalisation desdits objets.
Il terzo rivendicante un diritto di proprietà su dei beni inscritti all'inventario eretto per salvaguardare un diritto di ritenzione non ha veste per ricorrere contro l'esecuzione promossa per realizzarli.

Nur die Betreibungsparteien sind berechtigt, die Frage zu diskutieren und den Aufsichtsbehörden zum Entscheide zu unterbreiten, ob eine Betreibung zu Recht bestehe und fortgesetzt werden kann. Wenn daher ein Schuldner eine Faustpfandverwertungsbetreibung über sich ergehen lassen will, die auf Grund einer Retentionsurkunde erfolgt, in der vorsorglich auch Gegenstände aufgenommen worden sind, die von einem Dritten angesprochen werden, so kann der betreffende Dritte - wenn die Durchführung der Betreibung ungesetzlich war und er hiebei zu Schaden gekommen sein sollte - allenfalls einen Ersatzanspruch dem Betreibungsschuldner gegenüber geltend machen; doch kann er nicht für diesen, an seiner Statt, Betreibungsrechte ausüben. Nur insofern steht ihm ein Beschwerderecht zu, als der Betreibungsbeamte einen von ihm in einer solchen Betreibung rechtzeitig erhobenen Eigentumsanspruch nicht entgegennimmt, oder das Widerspruchsverfahren nicht oder in gesetzwidriger Weise durchführt